

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 98 / Großenhain – Königsbrück VNK 4648 107, Stat. 1,270 NNK 4648 070 Stat. 1,173 Ortsumgehung Schönfeld“

Vorhabenträger für das o.g. Bauvorhaben ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen – dieser wiederum vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen. Die Planung beinhaltet den Neubau der Bundesstraße (B 98) als Ortsumgehung (OU) Schönfeld auf einer Länge von 2.116 m.

Die B 98 ist eine überregionale Straßenverbindung zwischen dem Mittelzentrum Riesa über das Mittelzentrum Großenhain (als Ergänzungsstandort im ländlichen Raum) zur Bundesautobahn (BAB) A 13 Anschlussstelle (AS) Thendorf. Zwischen der BAB A 13 und dem Unterzentrum Königsbrück stellt die B 98 eine regionale Verbindung dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Schönfeld beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Datum
1	Erläuterungsbericht	01. April 2021
2	Übersichtskarte	24. Februar 2020
3	Übersichtslagepläne	01. April 2021
4	Übersichtshöhenplan	24. Februar 2020
5	Lagepläne	24. Februar 2020
6	Höhenpläne	24. Februar 2020
8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	01. April 2021
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan Blatt Nr. 1	24. Februar 2020
	Maßnahmenübersichtsplan Blatt Nr. 2	01. April 2021
9.2	Maßnahmenpläne	01. April 2021
9.3	Maßnahmenblätter	01. April 2021
10	Grunderwerb	
	Grunderwerbspläne	24. Februar 2021/ 01. April 2021
	Grunderwerbsverzeichnis	22. Februar 2021
11	Regelungsverzeichnis	01. April 2021
12	Widmung/Umstufung/Einziehung	24. Februar 2020
14	Straßenquerschnitte	24. Februar 2020
15	Bauwerksskizzen	24. Februar 2020
16.1	Knotenpunktpläne	24. Februar 2020
16.2	Regeldetail Leiteinrichtung / Stelztunnel	24. Februar 2020

16.3	Lagepläne Baustraße	24. Februar 2020
17	Immissionstechnische Untersuchungen	Stand Februar 2020
18	Wassertechnische Untersuchungen	Februar 2020/ April 2021
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Stand 31. Januar 2020/ 01. April 2021
19.2	Artenschutzbeitrag	Stand 31. Januar 2020
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Teiche bei Zschorna“	Stand 31. Januar 2020
19.4	UVP-Bericht	Stand 31. Januar 2020
19.5	Faunistische Sondergutachten	
20	Geotechnische Untersuchungen	
21.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Stand 31. Januar 2020
22.1	Verkehrsplanerische Untersuchung Prognose 2030	

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

5. Juli bis einschließlich 4. August 2021

bei der **Gemeindeverwaltung Schönfeld Bauverwaltung EG, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld**, während der Dienststunden

Montag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik - Infrastruktur - Bundesfernstraßen verwiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich (<https://uvp-verbunde.de/>).

Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG - und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt wird, kann sich bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. September 2021**, bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: www.lds.sachsen.de/kontakt. Einwendungen, die nur

elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben, 17 VwVfG.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. (§ 17a Nr. 1 FStrG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu § 9a Abs. 6 FStrG.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zu Änderung festgesetzt werden.
10. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Kontakt Daten der Anhörungsbehörde und des örtlichen Datenschutzbeauftragten einfügen) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (→ Unterlagen → Planfeststellungsverfahren Infrastruktur).